

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-12/25

für die 108. Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Juni 2025

- öffentlich -

Gegenstand: **Betriebshilfen für Schmalspurbahnen nach SächsÖPNVFinVO**

Begründung: siehe Anlage

- Beschlussvorschlag:
1. Die Verbandsversammlung beschließt dem Verbandsvorsitzenden Vollmacht für den Abschluss eines 3. Nachtrages zum Verkehrsvertrag mit der SDG, in dem die verringerten, finanziellen Zuweisungen für die Jahre 2025 und 2026 durch den Freistaat Sachsen verkehrsvertraglich berücksichtigt werden, zu erteilen.
 2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden in der Gesellschafterversammlung der SDG die Geschäftsleitung zu beauftragen - unter Annahme der geplanten Mittelkürzungen des Freistaates Sachsen - ein langfristiges Konzept mit Priorität des Verkehrs auf die touristisch wirksamen Saisonzeiten für die Zeit ab 2026 zu erstellen.



Sven Schulze

Anlage

1. Ausgangslage

Für den Betrieb der Schmalspurbahnen im öffentlichen Personennahverkehr erhalten die Zweckverbände des öffentlichen Personennahverkehrs zweckgebundene Mittel gemäß § 1 Abs. 1 S. 7 ÖPNVFinVO in Verbindung mit Anlage 3. Im Doppelhaushalt 2023/2024 des Freistaates Sachsen waren für 2023 10,3 Mio. EUR und für 2024 10,9 Mio. EUR eingestellt. Der aktuelle Entwurf des Doppelhaushaltes des Freistaates Sachsen für 2025/2026 sieht pro Jahr eine Betriebshilfe von 10 Mio. EUR vor. Gegenüber den ursprünglichen Planungen ist dies eine um je 1,1 Mio. EUR verringerte Betriebshilfe für die sächsischen Schmalspurbahnen.

Für die Beteiligungsgesellschaft SDG des ZVMS bedeutet dies, dass die SDG im Jahr 2025 Mindereinnahmen von 808 TEUR (im Jahr 2026 950 TEUR) zu verzeichnen hat. Für die in der Zuständigkeit des ZVMS liegende Fichtelbergbahn Cranzahl – Oberwiesenthal ergeben sich hiermit folgende Differenzen zur ursprünglich geplanten Zuweisungssumme:

- im Jahr 2025: -280.737,60 EUR
- im Jahr 2026: -326.974,88 EUR

Diese Kürzungen haben Auswirkungen auf den bestehenden Verkehrsvertrag zwischen ZVMS und SDG in Bezug auf die Fichtelbergbahn (vgl. Ziffer 2 dieser Vorlage) sowie Auswirkungen auf die SDG und deren Betriebskonzept insgesamt, insbesondere für die Jahre 2025/2026 (vgl. Ziffer 3 dieser Vorlage).

2. Anpassung Verkehrsvertrag mit SDG für 2025 (Abschluss Nachtrag)

Aufgrund der Kürzungen und der nicht mehr ausreichend vorhandenen Finanzmittel ist das aktuell im Verkehrsvertrag vereinbarte Betriebsprogramm nicht mehr fahrbar und somit eine Anpassung des Verkehrsvertrages mittels Nachtrag notwendig. Der Nachtrag muss der geänderten finanziellen Situation mit einer Anpassung des Betriebsprogrammes Rechnung tragen.

Folgende Einsparmöglichkeiten werden hierbei gesehen, die im Nachtrag berücksichtigt werden:

- zusätzliche bzw. verlängerte Sperrpausen außerhalb der Saison im Jahr 2025
- entfallende Züge in Tagesrandlage sowie
- Einsparungen bei Aufwendungen für die Instandhaltung von Fahrzeugen und Infrastruktur

Eine zeitnahe Anpassung des Verkehrsvertrages ist notwendig, da die geplante Kürzung des Freistaates Sachsen bereits im aktuell laufenden Jahresfahrplan wirkt und somit akuter Handlungsbedarf besteht. Bis zum Vorlagenschluss der Verbandsversammlung des ZVMS konnte mit dem Mehrheitsgesellschafter ZVOE noch kein Entwurf für einen Nachtrag abgestimmt werden.

3. Zukünftiges Betriebskonzept

Um für das Wirtschaftsjahr 2025 die Verluste zu begrenzen, sind erhebliche Eingriffe bei den Aufwendungen für die Instandhaltung von Loks und Wagen sowie der Infrastruktur und Gebäude erforderlich. Um die Betriebs- und Verkehrssicherheit nicht zu beeinträchtigen, sind diese Einsparungen lediglich einmalig möglich.

Auch über das Jahr 2025 hinaus wird es bei den beabsichtigten Kürzungen bleiben. Demzufolge müssen die Aufwendungen für den Fahrbetrieb in Höhe der zu erwartenden Mindereinnahmen kompensiert werden und es muss nach weiteren Möglichkeiten für Einsparungen gesucht werden. Dies hat eine erhebliche Reduzierung des Fahrtenangebotes

zur Folge. Um das notwendige Einsparvolumen erzielen zu können, soll zukünftig ein Saisonbetrieb erforderlich werden. Da die geplanten Mittelkürzungen durch den Freistaat Sachsen das bisherige Geschäftsmodell der Gesellschaft maßgeblich verändern, ist beabsichtigt ein langfristiges Konzept mit Priorität des Verkehrs auf die touristisch wirksamen Saisonzeiten für die Zeit ab 2026 zu erstellen. Die Abstimmung hierzu erfolgt im engen Austausch zwischen dem Aufsichtsrat der SDG, der Geschäftsleitung der SDG und den Gesellschaftern und soll extern begleitet werden.

4. Begründung zu den Beschlusspunkten

Nach § 10 Abs. 2 lit. I) der Verbandssatzung des ZVMS, obliegt die Beschlussfassung über die Änderungen oder Ergänzungen von Verkehrsverträgen der Verbandsversammlung.

Gemäß § 11a Abs. 1 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, dem Verbandsvorsitzenden. Für die Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11a Abs. 4 lit. d der Verbandssatzung des ZVMS in Verbindung mit § 12 Abs. 1 lit. j des Gesellschaftsvertrages der SDG der vorherigen Zustimmung durch die Verbandsversammlung.